

SATZUNG DER GEMEINDE METELSDORF über den Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet Metelsdorf"

Teil A – Planzeichnung Teil 1
M 1:750



Teil A – Planzeichnung Teil 2
M 1:2000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: geschwindigkeitsreduzierte Zone

Parkfläche, öffentlich

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

verrohrter Graben, Gewässer Nr. Mar 1

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Heckenpflanzung, öffentlich

Straßenbegleitgrün, öffentlich

Landschaftsrassen, öffentlich

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Umgrünung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses - Regenwasserrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 u. § 1a BauGB)

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Bäumen

Erhalten von Bäumen

Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, geschütztes Biotop

Sonstige Planzeichen

Umgrünung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Anbauverbot (§ 9 FStrG)

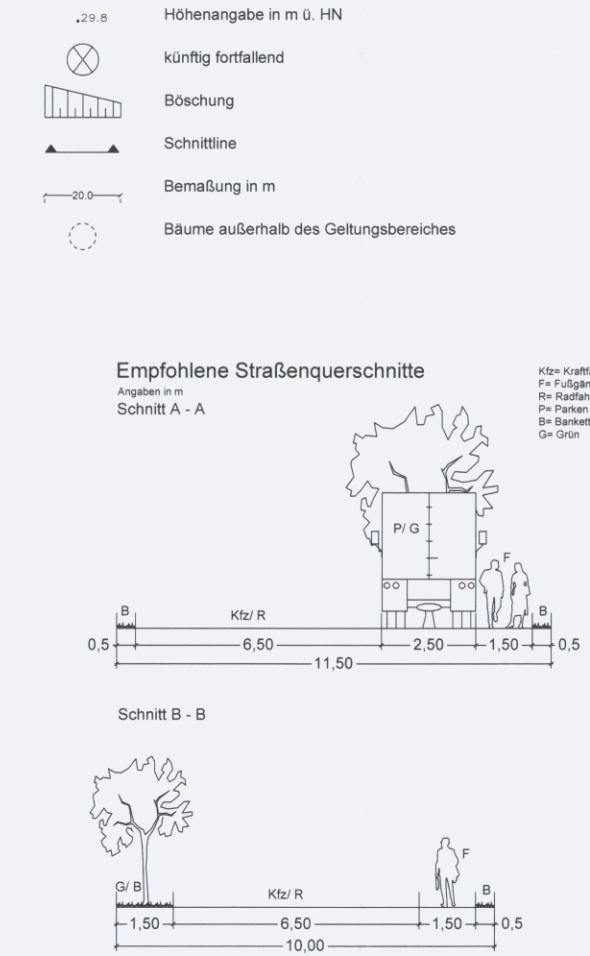
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnr.



Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DdSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlasten) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht im Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz wird hingewiesen.

Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer sonstigen Wiederverwertung zuzuführen.

Die Realisierung der festgesetzten Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen obliegt der Gemeinde Metelsdorf und ist im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes durchzuführen.

Plangrundlagen:
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M-V; Lage- und Höhenplan der Landgesellschaft M-V (Vermessungsstelle nach § 3 Abs. 1 VermKatM-V), Stand 26.07.2006; Flächennutzungsplan der Gemeinde Metelsdorf, eigene Erhebungen

Kfz-Kraftfahrzeuge
Fußgänger
Fußradfahrer
Fußgänger
Fußradfahrer
Fußgänger
Fußradfahrer
Fußgänger
Fußradfahrer

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie § 86 der Landesbaurordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 26.4.2006 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-0) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Metelsdorf vom folgenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet Metelsdorf", begrenzt im Westen und Norden von landwirtschaftlicher Nutzfläche, im Osten von der Bundesstraße 208, im Süden und Südwesten von dem Betriebsgelände der Autobahnpolizei bzw. vom Dammmweg, umfassend die Flurstücke 45/2, 46, 47/2, 50 (teilw.) und 12/2 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Metelsdorf sowie das Flurstück 32/2 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Klüssendorf, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, Teil 1 und Teil 2 und dem Teil B – Text sowie folgende Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsvereinfachungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 8, 18 BauNVO)

1.1 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig.

1.2 In dem Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Lagerplätze und Vergrünungsanlagen nicht zulässig. Ausnahmeweise können Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden.

1.3 Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmeweise zulässig, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen des im Plangebiet liegenden Betriebes liegt.

1.4 Für die festgesetzte Firsthöhe wird als Bezugspunkt die Höhenlage der zugänglichen Erschließungsstraßenoberfläche festgesetzt. Dieses Maß wird vermindert bzw. vermindert um den natürlichen Höhenunterschied gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront. Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Bei Flachdächern entspricht die Firsthöhe der Gebäudehöhe. Dachaufbauten, wie Entlüftungsschächte von Filter- und Klimaanlage, dürfen die zulässige Firsthöhe um bis zu 1,5 m überschreiten. Je Baugrundstück ist die Errichtung eines Werbemastes, der einschließlich der darauf installierten Werbeanlagen eine Gesamthöhe von 20 m nicht überschreitet, zulässig.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In dem Gewerbegebiet mit abweichender Bauweise sind Gebäudehöhen mit mehr als 50,0 m zulässig.

3. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

3.1 Entlang der Bundesstraße 208 dürfen in einer Entfernung bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeglicher Art nicht errichtet werden (Anbauverbot gem. § 9 Abs. 1 FStrG).

3.2 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Stell- und Parkplätze unzulässig. Grundstückeinfriedungen und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind vorhandene und zu erhaltende Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,5 m.

4. Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf das anstehende Geländeneiveau, nur bis zu einem Ausmaß von 1,50 m zulässig. Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1:3 oder flacher auszubilden.

5. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 1 Abs. 4 BauNVO)

5.1 In den Gewerbegebietsflächen dürfen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO die immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel von nachts 53 dB(A)^m nicht überschritten werden.

5.2 Die Anordnung von Klimaanlage, Ventilatoren und sonstigen Anlagen der Be- und Entlüftung ist an der Süd- bzw. Südwest-Fassade unzulässig. Die Anordnung auf den Dachflächen ist zulässig. Die Auslegung dieser Anlagen ist entsprechend dem Stand der Technik zu realisieren.

6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB, § 1a BauGB)

6.1 Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mehrstufig aufgebaute Hecke zu entwickeln. Es sind Sträucher ausschließlich heimischer Arten gemäß Pflanzliste A (Pkt. 6.2) im Verband 1x1 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alle 20 m ist in die Hecke ein Überhälter gem. Pflanzliste A, einheimische Bäume, (Pkt. 6.2) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Mindestpflanzgröße werden für Sträucher 60-100 cm und für Heister 50-175 cm festgesetzt.

6.2 **Pflanzliste A, einheimische Sträucher:** Roter Hartnagel (*Cornus sanguinea*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Traubeneiche (*Quercus robur*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundrose (*Rosa canina*), Gal-Weide (*Salix caprea*), Schwärzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schneeball (*Viburnum opulus*).

Pflanzliste A, einheimische Bäume: Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stieleiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Winterlinde (*Tilia cordata*).

6.3 An den festgesetzten Stellen entlang der Planstraße sind einheimische Winterlinde (*Tilia cordata*) oder Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.4 Zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf dem Flurstück 32/2 der Flur 1, Gemarkung Klüssendorf, innerhalb der mit dem Planzeichen 13.1 der Planzeichenerverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6) gekennzeichneten Fläche eine Streubewiese mit einer Größe von insgesamt 22.700 m² anzulegen. Je 100 m² ist ein Baum der nachfolgend aufgeführten Pflanzliste zu pflanzen. Die Bäume sind mit einem Pfahlgerüst (2 Stangen, Zopfdicke 8 cm) zu sichern und mit einem Einzelschutz zu versehen, der vor Verbiss und Verdunstung schützt. Die Fläche ist insgesamt mit einem Weidestrauch einzuzäunen. Die Nutzung der Fläche erfolgt als Grauland mit eingesetzter, extensiver Bewirtschaftung durch Beweidung (kleiner 1 GVE/ha) oder mindestens einen jährlichen Schnitt. Das Mähgut ist von der Fläche zu beseitigen.

Pflanzliste B (Qualität Hochstamm 3xv, m, B, 10/12)
Apfel – *Malus domestica*, Sorten: z.B.: Bohnapfel / Boskoop / Goldparmäne / Grafensteiner / Kaiser-Wilhelm-Apfel / Klarapfel / Prinz Albrecht / Rote Sternernette
Birne – *Pyrus communis*, Sorten: z.B.: Williams Christ / Gute Luise / Gute Graue / Gellerts Butterbirne
Kirsche – *Prunus sp.*, Sorten: Süßkirsche, z.B. Erika / Werdersche Braune Pfirsiche
Pflaume – *Prunus sp.*, Sorten: z.B.: Große Grüne Reneklode, Gelbe Eierpflaume, Hausweitsche
Weitere Sorten sind möglich, wenn sie nach § 6 Abs. 4 der "Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterialien von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten sowie zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau (Anbaumaterialverordnung - AGOZ)" anerkannt werden können.

6.5 Zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf dem Flurstück 32/2 der Flur 1, Gemarkung Klüssendorf, die mit dem Planzeichen 13.3 der Planzeichenerverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6) als Biotop gekennzeichnete Fläche zu veranlassen. Dazu ist in Absprache mit dem Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste der in der gekennzeichneten Fläche vorhandene verrohrte Regenwasserlauf um ca. 60 cm zu erhöhen. Ziel dieser Ausgleichsmaßnahme ist die Schaffung eines Flachgewässers als Amphibienlebensraum, das insbesondere als Laichgewässer geeignet ist.

6.6 Im Grenzbereich zwischen der unter Punkt 6.4 festgesetzten Streubewiese und des unter Punkt 6.5 festgesetzten Veranlassungsbereiches sind jeweils mindestens fünf Leeseitenhaufen und hohle Baumstüben als Überwinterungshilfe für Amphibien anzulegen.

II. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)

11.1 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.

11.2 Gebäudefassaden über 25 m Länge sind gestalterisch, baulich oder durch eine Fassadenbegrünung zu untergliedern.

11.3 Werbepanelen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

11.4 Es wird auf § 84 der Landesbaurordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbaurordnung M-V erlassenen Satzung über die äußeren Bauvorschriften zuwiderhandelt.

- ### Verfahrensvermerke
- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan Nr. 5 wurde am 07.09.2006 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mackelböcker Wegweiser" am 26.07.08 erfolgt.
Metelsdorf, den 15.5.2008 (Siegel) *Gauckler*
Die Bürgermeisterin
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 10.01.07 beauftragt worden.
Metelsdorf, den 15.5.2008 (Siegel) *Gauckler*
Die Bürgermeisterin
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 12.02.07 bis zum 26.02.07 durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.01.07 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
Metelsdorf, den 15.5.2008 (Siegel) *Gauckler*
Die Bürgermeisterin
 - Die Gemeindevertretung hat am 05.12.07 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 mit Begründung sowie die Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Metelsdorf, den 15.5.2008 (Siegel) *Gauckler*
Die Bürgermeisterin
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung, Teil 1 und Teil 2 und dem Teil B - Text, die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der PlanzV 90 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen haben in der Zeit vom 11.02.08 bis zum 13.08.08 während der Dienstzeiten im Baumamt des Amtes Oldenburg-Bad Kleinen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dazu Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abzugeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 30.01.08 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mackelböcker Wegweiser" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 11.02.08 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Metelsdorf, den 15.5.2008 (Siegel) *Gauckler*
Die Bürgermeisterin
 - Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der iägerischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Leezien, den 02.06.2008 (Siegel) *Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern*
Landesvermessungsamt
Landesvermessungsamt
Leezien, den 19.07.2008 (Siegel) *Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern*
Landesvermessungsamt
Landesvermessungsamt
 - Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.05.08 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Metelsdorf, den 15.5.2008 (Siegel) *Gauckler*
Die Bürgermeisterin
 - Der Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, Teil 1 und Teil 2 und dem Teil B – Text wurde am 14.05.08 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.08 gebilligt.
Metelsdorf, den 15.5.2008 (Siegel) *Gauckler*
Die Bürgermeisterin
 - Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, Teil 1 und Teil 2 und dem Teil B – Text, wird hiernit ausgefertigt.
Metelsdorf, den 15.5.2008 (Siegel) *Gauckler*
Die Bürgermeisterin
 - Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 28.05.08 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mackelböcker Wegweiser" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 ist mit Ablauf des 28.05.08 in Kraft getreten.
Metelsdorf, den 30.5.2008 (Siegel) *Gauckler*
Die Bürgermeisterin

SATZUNG DER GEMEINDE METELSDORF über den Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet Metelsdorf"

für das rd. 8,4 ha große Gebiet in der Gemeinde Metelsdorf, umfassend die Flurstücke 45/2, 46, 47/2, 50 (teilw.) und 12/2 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Metelsdorf sowie das Flurstück 32/2 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Klüssendorf, begrenzt im Westen und Norden von landwirtschaftlicher Nutzfläche, im Osten von der Bundesstraße 208, im Süden und Südwesten von dem Betriebsgelände der Autobahnpolizei bzw. vom Dammmweg

Bearbeitungsstand 18.04.2008